



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 5141

Herr Graf / IV B 18

Frau Becker / IV B 19

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

31.05.2024

Rundschreiben IV Nr. 18/2024

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigten (Minijobs) hier: Geringfügigkeits-Richtlinien 2024

Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013, II Nr. 35/2013, IV Nr. 44/2014, IV Nr. 47/2022

Anlage: Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV)
vom 14.12.2023

Inhalt: Informationen für den Personalservice

- Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns und der Geringfügigkeitsgrenze zum 1.1.2024
- Ablauf der besonderen Bestandsschutzregelungen vom 1.10.2022 bis 31.12.2023
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 47/2022

1. Neue Geringfügigkeits-Richtlinien ab dem 01.01.2024

Mit den vorgenannten Rundschreiben wurden Hinweise zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Minijobs bekannt gegeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zwischenzeitlich die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ (Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14.12.2023) aktualisiert. Diese gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2024 und lösen die bisherigen Geringfügigkeits-Richtlinien mit Datum vom 16.08.2022 ab. Die aktuelle Fassung liegt als Anlage bei. Die geänderten Textpassagen wurden in Fettschrift kenntlich gemacht.

2. Wesentliche Änderungen gegenüber der letzten Fassung

- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro und ab 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro je Zeitstunde (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023, BGBl. I Nr. 321) und gleichzeitige Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Januar 2024 auf 538 Euro sowie ab 1. Januar 2025 auf 556 Euro (Bundesanzeiger, BAnz AT 07.12.2023 B1).
- Auslaufen der besonderen Bestandsschutzregelungen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 Euro im Monat (Streichung der entsprechenden bisherigen Textpassagen unter B 7, D 7, D 8 und E).

3. Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 47/2022

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 47/2022 wird mit diesem Rundschreiben aufgehoben.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.